

Landkreis Straubing-Bogen

Amtsblatt



Nr. 12

08. Mai 2025

52. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Vollzug der Jagdgesetze; Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Rabenkrähen im Landkreis Straubing-Bogen	125/126
2. Haushaltssatzung des Schulverbandes Niederwin- kling-Mariaposching, Landkreis Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2025	127/128

Herausgabe, Druck und Vertrieb:

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel.: 09421/973-0

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich bzw. nach Bedarf



Aktenzeichen: 31-7512

**Vollzug der Jagdgesetze;
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Rabenkrähen im Landkreis
Straubing-Bogen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt im Rahmen des Forschungsprojektes „Erweitertes Management von Saatkrähen zur Verhinderung landwirtschaftlicher Schäden“ als untere Jagdbehörde auf Grundlage des § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG, Art. 52 Abs. 3 BayJG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 35 Satz 2 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Schonzeit für **nicht am Brut- und Aufzuchtgeschehen beteiligten Jungvogelschwärme der Rabenkrähe** wird für den Zeitraum vom **01.04.2025 bis 15.07.2025** aufgehoben. Die Schonzeitaufhebung beschränkt sich auf die Entnahme nicht brütender Rabenkrähen in Schwärmen von mehr als sechs Tieren.
2. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben obliegt den Jagdausübungsberechtigten. Maßgebend sind die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der vorkommenden Arten und deren Brutstatus.
3. Die jagdlichen Handlungen sind mit größtmöglicher Rücksicht auf störungsempfindliche Arten durchzuführen. Insbesondere ist die Herbeiführung erheblicher Störungen, die dazu führen würden, dass Altvögel störungsbedingt ihre Gelege länger verlassen und unbewacht und unbebrütet zurücklassen, untersagt.
4. Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der vorgenannten Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Nebenbedingungen bleiben vorbehalten.
5. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam. Sie gilt für den unter Nr. 1 genannten Zeitraum.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

1. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als

bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die Anordnungen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

2. Diese Allgemeinverfügung umfasst nur die Schonzeitverkürzung. Gleichzeitig erforderliche Genehmigungen sind bei den zuständigen Behörden einzuholen.
3. Die tierschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Das Waffenrecht ist zu beachten.

Straubing, 06.05.2025



Aumer
Regierungsdirektorin



Haushaltssatzung

des

Schulverbandes Niederwinkling-Mariaposching (Landkreis Straubing-Bogen)

für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband Niederwinkling-Mariaposching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	631.550 Euro
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben	<u>77.250 Euro</u>
= Gesamthaushalt ab.	<u>708.800 Euro</u>

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.



§ 4

1. Schulverbandsumlage:

- 1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **515.250 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf **173 Verbandsschüler** festgesetzt.
- 1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.978,32 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar 2025, 25. April 2025, 25. Juli 2025 und 25. Oktober 2025 zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2025** in Kraft.

Schwarzach, den **29. APR. 2025**


Ludwig Waas
Schulverbandsvorsitzender

